

SATZUNG

Kelly-Insel e.V.

Präambel

Am 05.10.2000 wurde in Filderstadt-Bonlanden die 6-jährige Alexandra-Sophia Noack entführt. Über 100 Tage lang lähmte das spurlose Verschwinden des Mädchens in Bevölkerung in Filderstadt. Der schrecklichen Ungewissheit folgte die schreckliche Gewissheit: Alexandra-Sophia wurde Opfer einer grausamen Sexualstraftat.

Zahlreiche Menschen wurden in ihrer Geborgenheit und in ihrem Sicherheitsgefühl erschüttert und durch dieses Verbrechen für die Notwendigkeit einer wirksamen Kommunalen Kriminalprävention sensibilisiert.

Die Alexandra Sophia Stiftung e.V., die Stadtverwaltung Filderstadt und die Polizeidirektion Esslingen mit dem Polizeirevier Filderstadt haben sich im Rahmen einer solchen Kommunalen Kriminalprävention zu einem beispielhaften Projekt mit Kindergärten, Schulen, Gewerbetreibenden, Institutionen und Kirchengemeinden zusammengeschlossen.

Die „Kelly-Inseln“ als sichere Anlaufstellen für Kinder und darüber hinaus für alle Menschen, die Beistand oder Hilfe benötigen, verkörpern die Verwirklichung einer kinderfreundlichen Kommune und tragen zu einer vernetzten Hinschau- und Hilfesellschaft bei, die sich für alle Menschen einsetzt, Opfern hilft, Verantwortung für andere übernimmt und damit Gewaltverbrechen vorzubeugen hilft.

Mit der Gründung eines eigenständigen Vereins wollen die Initiatoren auf die Bedeutung und Notwendigkeit interdisziplinärer Kriminalprävention aufmerksam machen und für deren praktische Umsetzung eintreten.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1)

Der Verein führt den Namen „Kelly-Insel e.V.“. Der Verein führt ein Logo in seinem Geschäftspapier, Satzung u. a. Das Logo ist der Schriftzug Kelly-Insel auf orangefarbenem Grund, wobei diese Fläche, in der der Name steht, die Form einer Insel hat. Über dem Namen steht eine Palme, nachempfunden einer Polizeikelle, mit Palmenblätter, in der Mitte enthaltend einen Smiley und im roten Kreisfeld die Begriffe „ich helfe dir“.

(2)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3)

Der Sitz des Vereins ist Filderstadt.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein setzt sich ein für die Kommunale Kriminalprävention, im Einzelnen durch

- Schaffung eines Netzwerkes für eine kinderfreundliche Gesellschaft
- Einrichten von Anlaufstellen für Kinder durch Errichtung von „Kelly-Inseln“ in Schulen, Handel und Gewerbebetrieben als soziales Netzwerk
- Kommunale Kriminalprävention vor körperlicher und sexueller Gewalt
- Organisatorische und finanzielle Förderung kommunalkriminalpräventiver Maßnahmen und Projekte
- Fort- und Weiterbildung sowie Beratung von Personen, Organisationen und Institutionen, die im Bereich der Kriminalprävention arbeiten
- Förderung der Zusammenarbeit aller mit der Kriminalitätsverhütung befassten Institutionen, gesellschaftlichen Gruppierungen und Personen
- Einwerbung von Geld- und Sachmitteln für kriminalpräventive Projekte
- Öffentlichkeitsarbeit, Auszeichnung/Ehrung von Bürgern, die sich bei der Aufklärung von Straftaten bzw. Gewährleistung der inneren Sicherheit verdient gemacht haben

§ 3 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der §§ 51 – 68 der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1)

Mitglieder des Vereins können werden

- natürliche Personen,
- juristische Personen,
- rechtsfähige und nicht rechtsfähige Vereine,
- Handelsgesellschaften und andere Personengesellschaften (BGB-Gesellschaften),
- Institutionen,
- Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten für die Mitgliedschaft erforderlich.

(2)

Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

(3)

Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2)

Der Austritt ist schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Kalendermonaten zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

(3)

Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Abs. 2) ist rechtzeitiger Zugang der Kündigungserklärung an den 1. Vorsitzenden oder das für Mitgliederangelegenheiten zuständige Mitglied des Vorstandes erforderlich.

(4)

Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Wichtige Gründe können vorliegen, wenn Mitglieder den Interessen des Vereins zuwiderhandeln. Dies gilt insbesondere, wenn Mitglieder der Satzung trotz Abmahnung zuwiderhandeln, oder wenn sie das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem dem Betroffenen die Möglichkeit zur Anhörung gegeben worden ist. Gegen die Entscheidung über den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang der schriftlichen Entscheidung Berufung einlegen. Die Berufung ist schriftlich einzulegen und an den 1. Vorsitzenden zu richten. Wird Berufung eingelegt, so entscheidet über die Berufung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung; der Vorstand hat dieses Anliegen auf die Tagesordnung zu setzen und bei der Einladung bekannt zu geben. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Der Vorstand hat die Entscheidung der Mitgliederversammlung schriftlich dem Betroffenen innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Abschluss der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

(1)

Mitglieder haben während der Mitgliedschaft für jedes Jahr einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Darüber hinaus können für bestimmte Zwecke besondere Gebühren und Umlagen erhoben werden.

(2)

Die Höhe der Beiträge, Gebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.

(3)

Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge, Gebühren oder Umlagen ganz oder teilweise zu erlassen, wenn hierfür ausreichende soziale Gründe vorliegen oder es die Vereinsinteressen erfordern, und zwar für jedes Geschäftsjahr neu.

(4)

Die von der Mitgliederversammlung beschlossene Anlage zur Satzung – Gebührenordnung des Vereins Kelly-Insel e.V. – regelt die Beiträge, Gebühren und Umlagen für jedes Mitglied verbindlich.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Förderrat.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins.

(2)

Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal im 1. Quartal statt.

(3)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt wird.

(4)

Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter.

(5)

Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen zu erfolgen. Anträge müssen 1 Woche vor Versammlungsbeginn schriftlich beim Vorstand vorliegen. Für die schriftliche Einladung ist für den Beginn der Frist das Datum des Poststempels maßgebend.

(6)

Die Tagesordnung hat zu enthalten:

- a) Geschäfts- und Kassenbericht durch den 1. Vorsitzenden und den Vorstand für kaufmännische Angelegenheit (Schatzmeister)
- b) Bericht des Kassenprüfers
- c) Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers
- d) Neuwahlen
- e) Festsetzung der Beiträge, Gebühren, Umlagen

Darüber hinaus beschließt die Mitgliederversammlung über

- Änderungen der Satzung
- Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr
- Erwerb und Veräußerung von Grundstücken
- Auflösung des Vereins

(7)

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine qualifizierte Mehrheit erfordern. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Änderung der Satzung und den Widerruf der Bestellung von gewählten Vorstandsmitgliedern bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, über die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die Änderung der Satzung in § 10 Abs. 2 (benannte Vorstandsmitglieder) kann von der Mitgliederversammlung nur mit den Stimmen aller anwesenden Mitglieder (einstimmig) beschlossen werden. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, mehr als 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragen geheime Abstimmung.

(8)

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit einer der Stellvertreter. Sind auch diese nicht anwesend, das älteste anwesende Vorstandsmitglied.

(9)

Die Entlastung des Vorstandes erfolgt als Ganzes, es sei denn, die Mitgliederversammlung beantragt Einzelentlastung. Hierfür ist eine Mehrheit von 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Nach dieser Regelung sind auch die Kassenprüfer zu entlasten.

(10) Ablauf der Mitgliederversammlung:

- a) Die stimmberechtigten Mitglieder haben sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen.
- b) Die Punkte der Tagesordnung sind nach der in der Einladung vorgesehenen Reihenfolge zu beraten und zur Abstimmung zu bringen. 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder können eine Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung beantragen.
- c) Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Versammlungsleiter die Versammlung unterbrechen. Er bestimmt, wann und wo eine unterbrochene Versammlung fortgesetzt wird.

(11)

Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und den Inhalt der Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Versammlungsleiter und der Schriftführer zu unterschreiben haben.

§ 10 Vorstand

(1)

Der Vorstand, dessen Größe und Zusammensetzung sich nach den Zielen des Vereins und seinen Aufgabenbereichen richtet, besteht aus einem Vorsitzenden und weiteren Vorstandsmitgliedern, aus deren Mitte zwei stellvertretende Vorsitzende gewählt werden. Zu den Aufgabenbereichen der Vorstandsmitglieder gehören (beispielhaft)

kaufmännische Angelegenheiten, Mitgliederangelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen u. a.

(2)

Drei Vorstandsmitglieder werden nicht von der Mitgliederversammlung gewählt. Ein Vorstandsmitglied ist der Oberbürgermeister der Stadt Filderstadt oder ein von ihm Benannter, ein Vorstandsmitglied wird von der Polizeidirektion Esslingen benannt und ist Polizeibeamtin/Polizeibeamter der Polizeidirektion Esslingen, ein Vorstandsmitglied wird vom 1. Vorsitzenden der AISo-Stiftung Alexandra-Sophia-Stiftung e.V. benannt und gehört auch dem Vorstand/Beirat der AISo-Stiftung e.V. an. Die Vorstände sind Mitglieder des Vereins kraft Amtes.

(3)

Die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Die von der Stadt Filderstadt, der Polizeidirektion Esslingen und der AISo-Stiftung benannten Personen sind ebenfalls für die Dauer von 2 Jahren benannt. Diese Zeit beginnt mit der Wahl der Vorstandsmitglieder in der Mitgliederversammlung, zu der diese Vorstandsmitglieder aus den Reihen der Stadt Filderstadt, der PD Esslingen und der AISo-Stiftung Alexandra-Sophia-Stiftung e.V. benannt werden.

(4)

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder haben bei den Abstimmungen im Vorstand jeweils eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Personen anwesend ist.

§ 11 Vertretung des Vorstandes

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 1. Stellvertreter und der 2. Stellvertreter. Der 1. Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt, der 1. Stellvertreter und 2. Stellvertreter sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 12 Befugnisse des Vorstandes

(1)

Die Mitglieder des Vorstandes sind ihrer Gesamtheit für alle von Ihnen gefassten Vorstandsbeschlüsse verantwortlich. Außerdem trägt jedes Mitglied des Vorstandes eine Einzelverantwortung für die ihm zugeordneten Aufgaben.

(2)

Der Vorstand beschließt in seiner Gesamtheit über alle die Vereinsziele und Struktur berührenden Aufgaben, darüber hinaus über die nachstehend aufgeführten Geschäftsvorfälle

a) Jahresbericht und Rechnungsabschluss,

- b) Aufstellung eines Haushaltsplanes, Haushaltsvoranschläge der einzelnen Ressource,
- c) Vorlagen an die Mitgliederversammlungen,
- d) Geschäftsordnung und Aufgabenverteilung des Vorstandes,
- e) Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlung,
- f) Grundsätze der Aufnahme und des Ausschlusses von Mitgliedern, Benennung von Ehrenmitgliedern
- g) Befreiung und Stundung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen,
- h) Anstellung und Entlohnung des Personals des Vereins,
- i) Abschluss, Änderung und Kündigung von Verträgen bis zu einem finanziellen Volumen von 3.000,00 EUR
- j) Bildung von Ausschüssen für besondere Aufgaben

(3)

Die Beschlussfassung darf nur im Verlauf von Vorstandssitzungen erfolgen. Bei Beschlüssen zu den Ziff. a) – e) müssen alle Vorstandsmitglieder anwesend sein. In besonders eiligen Fällen können Beschlüsse auch telefonisch herbeigeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Den Vorsitz hat der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. bzw. der 3. Vorsitzende. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen und in der nächst folgenden Vorstandssitzung zu genehmigen ist.

(4)

Die genaue Aufgabenverteilung regeln die Vorstandsmitglieder in einer Geschäftsordnung, die jedoch keiner Bestimmung der Satzung entgegenstehen darf.

(5)

Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter ehrenamtlich und unentgeltlich; sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen.

(6)

Hauptamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Vereins dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 13 Geschäftsführer

(1)

Der Vorstand kann zur Führung der Vereinsgeschäfte eine/einen Geschäftsführer(in) berufen.

(2)

Dem/der Geschäftsführer(in) obliegt die Geschäftsführung sowie die Leitung der Vereinsarbeit, soweit sie nicht nach der Satzung in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fällt.

Insbesondere ist der/die Geschäftsführer(in) für

- die Umsetzung und den Vollzug der Beschlüsse des Vorstandes und
- die Unterstützung Förderrates und der Ausschüsse

zuständig und verantwortlich.

Er/sie wirkt bei der Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresplanung sowie der Erarbeitung eines Haushaltsetats mit.

(3)

Der/die Geschäftsführer(in) kann als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse teilnehmen.

§ 14 Förderrat

(1)

Der Verein hat einen Förderrat. Der Förderrat unterstützt den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben und Ziele.

(2)

Zu den Aufgaben des Förderrates gehören

- das Recht, Anträge an den Vorstand zu richten,
- das Vorschlagsrecht Projekte zu unterstützen,
- Vorschläge an den Vorstand zur Durchführung von Maßnahmen (operative Vorschläge) zu richten,
- das Recht, aus der Mitte des Förderrates eine Person als Berater in den Vorstand abzuordnen.

§ 15 Kassenführung und Kassenprüfung

(1)

Der Vorstand für kaufmännische Angelegenheiten (Schatzmeister) führt die Kassengeschäfte im Rahmen der gefassten Beschlüsse. Er ist verantwortlich für die Leitung des Kassenwesens.

(2)

Von der Mitgliederversammlung wird aus den Reihen der Mitglieder ein Kassenprüfer und ein Stellvertreter gewählt. Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein und dürfen kein anderes Amt als Organ des Vereins inne haben.

(3)

Ihre Aufgabe ist es, sich durch Revision der Vereinskasse, der Bücher und Belege über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung auf dem Laufenden zu halten. In jedem Geschäftsjahr muss mindestens eine Revision, nach Möglichkeit jedoch mehrere stattfinden.

(4)

Beanstandungen des Kassenprüfers können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Aufgaben.

(5)

Der Kassenprüfer hat über das Ergebnis der Kassenprüfung einen schriftlichen Bericht zu erstellen. Die Kassenprüfer und Beauftragte der Mitgliederversammlung sind an keine Weisung von Vorstandsmitgliedern gebunden. Die Kassenprüfer berichten in der Mitgliederversammlung über die durchgeführte Kassenprüfung. Der schriftliche Bericht wird dem Vorstand vorgelegt.

(6)

Die Entlastung der Kassenprüfer erfolgt durch die Mitgliederversammlung gem. § 9 Ziff. 9.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1)

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit beschlossen werden.

(2)

Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Vorstand für kaufmännische Angelegenheiten (Schatzmeister) gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund erlischt, aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(3)

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der Verbindlichkeiten an den Verein Weißer Ring, Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoptionen und Verhütung von Straftaten e.V., Regionalbüro Baden-Württemberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke unter Berücksichtigung von § 51 BGB und erst nach schriftlicher Zustimmung des Finanzamtes zu verwenden hat.

Mit der Gründung einer Stiftung „Kelly-Insel-Stiftung“ tritt an die Stelle des Vereins Weißer Ring die Stiftung Kelly-Insel.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 30.06.2005 beschlossen und mit gleichem Datum für wirksam erklärt.